



Doubl. zur Ffl 2262  
S. e 124  
an Nr 237  
Bl.

Th. hist. B. III. # 734.

Seiner Königl. Majestät in Preussen/ 2c.

allergnädigst approbirte und confirmirte

LEGES

und

CONDITIONES FISCI

für die

Prediger Wittwen und Kinder.

in Dero

Fürstenthum Halberstadt und incorporirter  
Graffschaft Reinstein.



---

Halberstadt, gedruckt bey Johann-Heinrich Mevius. 1773.

J. H.

13



Georg. König. Reichth. in Sachsen

Landeshauptmannschaft

LEGER

und

CONDITIONES FISCI

für

die Lehen und Lehen

in

Lehen und Lehen

Lehen und Lehen



Lehen und Lehen





**D**ennach Seine Königliche Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, nach abgestattetem allerunterthänigsten Bericht, nicht nur allergnädigst gefallen, daß ein Prediger- Wittwen-Fiscus in diesem ganzen Fürstenthum etabliret werde, als zu dem Ende dieselbe allergnädigst unter dem 2ten August 1712 an uns rescribiret, Wir sollten die Conditiones des Fisci in eine förmliche Constitution bringen, und zur allerhöchsten Confirmation einsenden, sondern Höchstbemeldte Seine Königliche Majestät Uns auch anderweitig per Rescriptum, de dato Cöln an der Spree den 20. Aprill 1713. allergnädigst kund thun lassen, was gestalt dieselbe, ohngeacht der wieder die Anlegung dieses Wittwen-Fisci gemachten Einwürffe, die in Form einer Constitution von Uns gebrachte, und folgender gestalt, von Wort zu Wort lautende. (vid. seqv. pag. 34.)

**D**ennach das sämtliche Ministerium dieses Fürstenthums Halberstadt und dazu gehöriger Graffschaft Reinstein wahrgenommen, daß die mehreste umliegende christlichen Regenten und Obrigkeiten, in denen Sächsischen, Braunschweigischen, Anhaltischen und andern benachbarten Herrschaften, denen Prediger Wittwen und Waisen zum Besten, einen *filicum viduarum* verstattet; welches christl. löbliche Werk, durch Gottes Gnade, und Beysteuer liebevoller und freygebiger Gemüther, auch solchen erwünschten Endzweck erreicht, daß denen Prediger Wittwen und Waisen ein großes Soulagement zugewachsen: Und aber in diesem Fürstenthum Halberstadt bis dato eine dergleichen General- Wittwen-Casse noch nicht angeleget, jedoch wegen der ziemlichen Anzahl der Prediger an sich höchstnöthig, und dahero von ihnen öfters sehnlich verlanget worden; Als seyn die Prediger dieses obbenannten Fürstenthums Halberstadt und dazu gehöriger Graffschaft Reinstein, samt und sonders, unter verhoffentlicher allergnädigsten Approbation Sr. Königl. Majestät ihres allergnädigsten Königes und Herrn, wie auch mit Genehmhaltung des hochlöbl. Consistorii zu Halberstadt, aus gleichmäsigtragender Sorgfalt für die Ihrigen, bewogen worden, nachstehende Ordnung und Conditiones einmüthig und auf den Fuß des im Hohnsteinschen, von Ihrer Königl. Majest. allergnädigst confirmirten und introducirten Wittwen-Fisci zu verabreden, zu entwerfen und aufzusetzen:

§. I.

Was anfänglich die Verpflegung derjenigen Personen betrifft; denen zu gute eine Wittwen-Casse in hiesigem Fürstenthum angeordnet ist; so seynd dieselben

- 1) der Priester nachgelassene Wittwen ohn Unterscheid und Ansehen, so lange selbige nur Wittwen seynd, und daneben ein, ihrem Stande gemäses christliches Leben führen.
- 2) Wann keine Wittwe vorhanden, der Prediger hinterlassene Kinder und Leibes-Erben, welche an der Mutter statt stehen, und gleiches Beneficium zu genießsen haben sollen; Damit aber ihre Minorennität

- tät einen gewissen Terminum habe, so soll solcher bey denen Söhnen, es mögen dieselben denen Studiis obliegen oder nicht, bis auf das zwanzigste Jahr inclusive, bey denen Töchtern aber sich bis auf das achtzehende Jahr, gleichfalls inclusive, erstrecken; massen sodann sie capable seyn können ihr Brodt selbst zu verdienen.
- 3) Wann keine Wittwen oder unmündige Kinder vorhanden, sondern Mündige, so seynd dieselbige, sowohl von dem Beneficio annuo, als auch der Einlage ihres Vaters, gänzlich zu excludiren; jedoch sollen diejenige Söhne oder Töchter, so mündig, und annoch unverheyraether, bey Absterben ihres Vaters seynd, das Antheil des von ihrem seeligen Vater successive eingelegten Capitals, so viel als jedem Kinde davon zukommt, exclusive der Access-Gelder, zu gewarten haben, der verheyraetheten Kinder Portiones aber fallen dem Fisco anheim.
- 4) Wäre eine Person unmündig und gebrechlich, so kan zwar zur Zeit deshalb noch kein gewisses Gesetz formiret werden; es soll aber hiernechst, bey Anwachs der Casse, mit Genehmhaltung der Interessenten, für dieselben gesorget, und dahin gesehen werden, wie ihnen zu helfen sey?
- 5) Sollten, wider Verhoffen, einige Wittwen ihrer leiblichen Kinder vergessen, und für dero Wohlfahrt die benöthigte Sorge nicht tragen, so soll, nach vorhergehender Obrigkeitlichen Untersuchung und Erkändtniß, denenselben das Beneficium annuum keinesweges zu statten kommen, wol aber den unmündigen Kindern und denen, zu dem Ende zu bestellenden Vormündern, aus obangeführter Ursache, gereicht werden.
- 6) Wo auch eine Wittwe in der letzten Ehe keine Kinder gezeuget, und doch aus voriger Ehe von dem verstorbenen Prediger Kinder vorhanden, die aber nicht von ihr, sondern von denen bestellten Vormündern versorget werden müsten, so soll das Beneficium annuum in gewisse capita getheilet, und jedem, der Wittwen und unmündigen Kindern, seine Portion gereicht werden, es wäre dann, daß die Wittwe die Vormundschaft führete, ihre unmündige Stief-Kinder
- A 3
- bey

bey sich haben, und selbige usque ad Terminum majorennitatis erziehen wollte, auf welchen Fall derselben das Beneficium annuum allein und ganz gereicht werden soll.

- 7) Wann aber entweder keine Wittwe vorhanden, und das Beneficium annuum denen Kindern pro rata gereicht würde, oder wann die Wittwe mit denen Kindern pro rata concurrirte, so soll das Antheil derjenigen Kinder, so majorenn geworden, mithin des Beneficii nicht mehr theilhaftig seyn können, denen Minorennibus zugute kommen.

### §. II.

Wann ein Membrum filci ausser dem Fürstenthum Halberstadt, und dazu gehöriger Graffschaft Neinstein befördert wird, so soll

- 1) einem solchen Membro, licet extra provinciam constituto, frey gelassen seyn, den Fiscum entweder mitzuhalten (auf welchem Fall es aber tertiam partem mehr, als die membra filci in provincia erlegen und beytragen müste) oder aber diesem Beneficio zu renunciiren; und sodann muß es die Antritts-Gelder zurücke lassen, welche dem Filco anheim fallen; den alljährlichen Beytrag aber bekommt ein solch Membrum successive, auf so hoch als es contribuiret, wieder zurück. Gleicher gestalt soll es
- 2) mit demjenigen Prediger gehalten werden, so etwan removiret, aber anderer Orten wieder recipiret und befördert wird; Blicke aber ein solcher Prediger bey der remotion, so können seine Wittwe und Kinder hierunter nicht mit ihm leiden, sondern solche sollen des Beneficii dennoch, denen Legibus und eingelegten Beytrag nach, genießen; Jedoch aber, nach der Enturlaubung ihres respective Mannes und Vaters, den alljährlichen Beytrag, bis nach dessen Absterben, zu continuiren gehalten seyn. Wofern
- 3) ein Membrum filci stirbet, und die nachgelassene Wittwe oder Kinder wollten sich, aus erheblichen Ursachen, extra provinciam begeben, so soll ihnen das Beneficium jährlich, über das eingelegte, jedoch auf eigene Kosten, verabsolget werden.

### §. III.

## §. III.

Weilen diese Stiftung nur Priester-Wittwen und eheliblichen Kindern der Prediger, zum Besten veranlasset, und von selbigen allein zu verstehen ist, so können, im Fall eine Prediger-Wittwe Kinder hätte, so ab extraneo Pastore gezeuget, der aber nicht zur hiesigen Casse mit contribuïret hätte, die Kinder erster Ehe, von dem annuo beneficio nicht participiren, jedoch bekömmt die Wittwe das Ihrige; Wie dann nicht weniger, auf den Fall keine Wittwe oder Kinder vorhanden, alle und jede, sowohl des verstorbenen Predigers als der Wittwen Unverwandten, in aufsteigender Linie oder Seitwärts, als Vater, Mutter, Bruder &c. gänzlich von diesem Beneficio ausgeschlossen seyn, und was der Verstorbene bey vorigen Zeiten eingelegt, solches alles fällt dem Filco anheim.

## §. IV.

Und da auch dieses beneficium nicht aus der Priester-Erbe herrühret, sondern denen Wittwen und Kindern als eine von allergnädigster Lands-Herrschaft, Kirchen-Gütern und andern milden Zugängen, auch der gesanten Priesterschaft gestiftetes charitativum und milde Steuer, zukommt, so sollen

- 1) Wittwe und Kinder unverbunden seyn, dasjenige was sie disfalls erlangen zu Bezahlung des defuncti nachgelassenen Schulden, wann gleich das Erbe nicht zureichen würde, oder auch die Wittwe und Kinder ihres verstorbenen Mannes und Vaters Erben geworden, anzuwenden; gestalt dann diese Gefälle für allen Creditoren privilegiert und unter keinerley prætext und Ursach denen Wittwen und Wäysen entzogen, oder mit Arrest beleet werden sollen; und soll von dem Directorio wie auch Provisoribus fisci fürnehmlich dahin gesehen werden, daß in allen die Intention dieser Stiftung möge erreicht werden. Es soll auch zum
- 2) der Vater nicht Macht haben, durch ein Testament, oder andere disposition, über diese Stiftung Verordnung zu machen, und solche

che seinem Weibe oder Kinde alleine, vielweniger aber einem Fremden zuzuwenden. Er soll auch

- 3) nicht Macht haben solch beneficium oder davon kommende Gefälle, wann auch die Wittwe und Kinder darinnen consentiren würden, an jemand zu verpfänden oder etwas davon einem tertio wann derselbe schon das ordentliche Contingent davon wollte abtragen, zu cediren, sondern alles was diesem zuwider verhandelt wird, soll ipso jure Null und Nichtig seyn.

### §. V.

Weilen ferner dieses beneficium auf der Prediger ihre Wittwen und hinterlassene Waisen hauptsächlich sein Absehen hat, und denen zu gut verordnet wird, so wird um deswillen kein einiger ex Ministerio seyn, der sich weigern wird pro accessu was gewisses zu erlegen, auch hernachmahlen mit einem alljährlichen Beytrag zu continuiren; und stehet allenfalls in keines Predigers Willkühr, weder jetzt noch in Zukunft, diesen fiscum mitzuhalten oder nicht, sondern es sollen sowohl Ordinarii als Substituti, in Städten und auf dem Lande, sie seyn in oder auffer der Ehe, schuldig seyn, zu diesem filco zu contribuiren. Zu dem Ende ist beliebet worden

- 1) daß ein jeder so diesem filco beytritt, pro accessu Sechs Thaler, binnen den nächsten 4 Wochen, da er inscribiret worden, dem Receptori desjenigen Krayses worin er befindlich ist, einlieffern, und erlegen solle, welches Quantum dann auch alle und jede Prediger und fundatores dieses filci anfänglich und zwar termino Trinitatis dieses jetztlauffenden Eintausend Siebenhundert, und dreyzehenden Jahres erlegen müssen.
- 2) Zur Conservation dieses filci giebet jedes membrum alljährlich, termino Martini, zwö Thaler, womit der Anfang im jetzt lauffenden Eintausend Siebenhundert und dreyzehenden Jahre gemacht, und damit jährlich continuiret werden soll. Damit auch dieser Wittwen-Fiscus im Stande erhalten, und je mehr und mehr in Aufnahme gebracht werden möge; So haben Sr. Königl. Majestät, allergnäd.

gnädigst verwilliget, daß weilen die Kirchen in hiesigen Fürstenthum dergestalt dotiret, daß sie sich nicht nur mehrentheils selbst conserviren, sondern auch zu milden Sachen gar füglich etwas ablassen können; So soll

- 3) jede Kirche von ihren Einkünften, wann solche wohl bemittelt ist, zu Anfang und Fundirung des Fisci drey Thaler, eine mittelmäßig bemittelte zwey Thaler, und eine geringe von Mitteln einen Thaler, Termino Trinitatis, Eintausend Siebenhundert und Dreyzehen erlegen; und weilen jede Kirche, wie schon erwehnet, dergestalt dotiret, daß sie mehr als zweyhundert Thaler, wo nicht an Capitalien doch an fundis in Vermögen hat: So soll
- 4) jede derselben indistincte alljährlich einen Thaler beytragen, und damit Termino Martini Eintausend Siebenhundert und Dreyzehen den Anfang machen. Hievon aber werden ausgenommen alle die Kirchen, welche wegen ihres notorischen Unvermögens, ex determinatione E. hochpreißl. Consistorii, nur zwölf gute Groschen zum Beytrag alljährlich geben sollen. Ferner ist zur augmentation des Fisci, unter ebenmäßiger Sr. Königl. Majest. Approbation, verabredet, daß wenn
- 5) ein membrum fisci ad pinguiorem spartam hier im Lande gezogen werden sollte, daß selbiges solle gehalten seyn, in consideration seiner erlangten Besserung, de novo einen Beytrag à 3 Thaler zuthun.
- 6) Wann, à dato confirmationis anzurechnen, künfftig eine vacante Pfarre sollte besetzt werden, so soll der introducendus sich erklären, entweder drey oder 4 Wochen gratis zu arbeiten, oder sothane functiones, durch drey oder vier benachbarte Prediger bestellen zulassen, damit dasjenige was pro rata der drey oder vier Wochen, es sey an accidentalibus oder fixis, fallen möchte, dem Wittwen fisco adjudiciret und bezahlet werde; welches Geld dann, wenn es laura conditio, statt der sechs Thaler Uebers-Gelder soll angenommen werden. Wann aber die Pfarre schlechte revenues hat, so bleibet fiscus vi-

duarum bey dem ordinario quanto der sechs Thaler, so pro accessu erleget werden.

- 7) Wann, ultra annum gratiæ, die introduction des neuen Predigers, auf einige Wochen sich verziehen würde, so soll dasjenige was pro rata temporis & redituum, tam accidentalium quam fixorum, gefällig, dem fisco gereicht werden, wie denn auch ferner
- 8) wenn ein Prediger stürbe, und entweder gar keine Wittwe, oder auch keine Descendenten, welche annum gratiæ prärendiren können, hinterliesse, so soll das halbe Gnaden-Jahr dem fisco viduarum anheim fallen, die benachbarten Prediger aber gehalten seyn das halbe Gnaden-Jahr frey zu bestellen. Sollte aber
- 9) ein Prediger ausserhalb dieses Fürstenthums berufen werden und abziehen, so müsten die benachbarten Prediger ebenfalls das Amt, bis auf den Tag der introduction des neuen Predigers versehen, was aber indessen an Salario und Accidentien einkommt, fällt dem fisco anheim. Wann
- 10) irgendwo Wittwen-Acker bey einer Pfarre zu finden, welcher denen Prediger-Wittwen, tempore viduitatis zu Nutzen gegeben wird, und dennoch wirklich keine Wittwe vorhanden ist, indessen aber die Kirche, der Prediger, oder die Gemeine sothanen Wittwen-Acker pro modico canone geniessen würden, so soll auf dem Fall, wann der Wittwen-Acker vom Pfarr-Acker vormahlen abgenommen worden, von jedem Morgen ein guter Groschen, sonst aber, wann der Wittwen-Acker ex legato oder anderswoher sich originiret, zwey gute Groschen von jedem Morgen alljährlich dem Wittwen-Fisco entrichtet werden, und zwar so: daß wo modicus canon ist, über die gewöhnliche pension ein oder zwey Groschen erleget werden, wo aber das gegeben wird, was plus licitantes wollen, soll sothaner eine oder zwey Groschen, von der ordinairen pension decourtiret werden.
- 11) An denjenigen Orten wo selbst die Kirche eigenthümlichen Acker hat, welcher verpachtet wird, und also Pacht-Brieffe genommen werden, sollen

- sollen die neuen conductores, statt einer Schreib-Gebühr, etwas weniges, dessen quota á Consistorio zu determiniren stehet ad Fiscum viduarum entrichten; Sollten aber die Kirchen-Acker oder auch einige Morgen Wiesen Wachs in der Gemeinde, von einem Nachbarn zum andern zu gebrauchen, herum gehen; So soll alsdann jährlich von einem Morgen Acker ein guter Groschen, von denen Wiesen aber pro rara ein billiges, zum Behuf des Wittwen-Kastens erlegt werden. Vielleicht könnte auch
- 12) von denen geistlichen Stiftungen dieses Fürstenthums, als von Spenden, ebenfalls nach aduenant etwas zur Vermehrung des Ararii vom Hochlöblichen Consistorio determiniret werden. Weilten auch
- 13) das am Erndte-Dank-Fest gefällige Opfer recentioris instituti, und diese revenues, auctoritate Consistorii, noch zu nichts gewisses determiniret seyn, indessen aber von einigen Jahren her ad fabricam Ecclesiæ & ad eleemosinas gebraucht worden, so soll decima aut duodecima pars von diesem Opfer-Gelde ad Ararium viduarum genommen werden, oder, da auch die Prediger, andern zum guten Exempel, mit opfern, soll denenselben erlaubet seyn ihr eingelegtes Contingent zurücke zu nehmen, und an den Wittwen-Fiscum zu extrahiren.
- 14) Sollten auch die Pfarr-revenues, es sey ex liberalitate cœtus, oder ex legato, oder auch ex gratia Serenissimi vel Patroi vermehret, item sollte ein bishero streitiges recht glücklich behauptet werden, so soll, gratæ recognitionis loco, die halbe Reveues des ersten Jahres an den Wittwen-Fiscum gereicht werden. Ingleichen
- 15) wann eine Kirche auf obberührte oder andere Art, ad locupletio-rem sortem gedeihen sollte, so soll alsdann gleichfalls, an statt einer Erkändtlichkeit, etwas dem Filco zuwachsen, welches a Consistorio zu determiniren seyn wird.
- 16) Wann ein unehelich Kind getauft wird, so soll derjenige Thaler welcher sonst dem Pastori pflegt gereicht zu werden, an den Wittwen

wen Fiscum fallen, damit Pastores solch Geld desto dreyßer fodern können, und niemand in die Nachrede komme, als suche er seines Orts, bey diesem sündlichen Wesen einiges Interesse, dahingen aber soll jedes Orts Obrigkeit diesen Thaler schleunigst und ohne Entgeld beyzutreiben schuldig seyn.

- 17) Dafern an theils Orten üblich, daß diejenige Personen, so Kirchen-Busse thun, einen Thaler dem Pastori loci erlegen müssen, so soll an denen Orten, wo solcher Gebrauch introduciret, die Hälfte, nemlich zwölf gute Groschen, dem Filco zufallen, wo dieser Gebrauch aber nicht eingeführet, so soll zwar Pastor hinführo auch nichts fodern, jedoch soll diejenige Person, so Kirchen-Busse thun muß, wenigstens zwölf gute Groschen ad Fiscum viduarum erlegen, zumahlen da der rigor der Kirchen-Busse ziemlich gemiltert und anderer Orten, wie im Hohensteinschen, der Superintendens jedesmal einen Thaler bekommt. Es wäre dann, daß die deprecirende Person lieber expresso nomine wollte genennet seyn, quo casu sie nichts giebet.
- 18) Wann dispensationes ertheilet werden für Personen, so vermögend, und intra annum luctus heyrathen wollen, so sollen dieselben, auf Gutbefinden Eines Hochpreißl. Consistorii, auffer denen Canzeley-Gebühren etwas ad Filcum viduarum zahlen.  
Sollten
- 19) Personen zu frühzeitig ins Kind-Bette kommen, obgleich partus per subsequens matrimonium legitimiret wird, so sollen dieselben dennoch posito daß sie sub sigillo confessionis dem Prediger, oder privatim andern anticipatum congressum gestunden, gehalten seyn, pro modulo facultatum etwas ad Cassam viduarum zu geben; Und soll Pastor schuldig seyn, recto nomine und sub fide pastorali, das deshalb gegebene Quantum richtig zuberechnen.
- 20) Diejenige Personen, so sich ante copulationem sacerdotalem zusammen gefunden, und vormahlen ohne Anfrage, jezo auf Consistorial-Concession, jedoch absque proclamatione copuliret werden, sollen

sollen schuldig seyn an statt der zwölf Groschen, so sie pro proclamatione entrichten müßten, sechs Groschen ad fiscum viduarum zu zahlen, weilen sie, durch ihr Versehen, sich dieser Ehre unwürdig gemacht. Zum

- 21) wann die Ordinatio eines Predigers in loco introductionis geschiehet, und die benachbarte Prediger der Ordination assistiren, so soll der Ordinandus einen Thaler ad ærarium viduarum zahlen, insonderheit, da vicini pastores, in casu hoc extraordinario, nichts prä-tendiren können, und in der Stadt Halberstadt, wie auch anderswo einem jedem der beyden assistirenden Presbyterorum ein halber Thaler muß gereicht werden.
- 22) Alle diejenigen Pastores, welche post tempora Domini Rixneri bis dato kein testimonium ordinationis aufweisen können, sollen gehalten seyn eines vor zwölf gute Groschen zu lösen; Pro futuro aber muß jeder Ordinandus, wie sonst gebräuchlich, einen Thaler Pro testimonio ordinationis erlegen, welches Geld fisco viduarum zufället, jedoch daß sumtibus filci die proclamata gedrucket werden, und Superintendens solche gratis unterschreibe und sigillire.
- 23) Wann Personen, nach bisheriger Landüblichen Gewohnheit, in der ersten Advents Wochen, item in der Wochen post Esto mihi, copuliret werden, sollen sie vier, sechs bis acht Groschen pro quota ihres Vermögens, ad fiscum viduarum erlegen, oder aber widri-falls ihre vorhabende Hochzeit bis nach Weynachten oder Ostern zu verschieben gehalten seyn. Zum
- 24) diejenige welche in den Kirchen neue Fahnen oder ansehnliche Epitaphia anhängen, item neue Priecken bauen, Leichsteine legen, Creu-ze setzen, oder Cränze aufhängen wollen, sollen ein gewisses und twe-niges, vom hochlöbl. Consistorio zu determinirendes, zu erlegen gehalten seyn; wie denn auch jeder Pastor loci, diejenigen, so obgenante oder andere sigma honoris prä-tendiren, dahin anmahnen wird, daß sie, doch ihrem Stande und Vermögen nach, ein Beliebiges dem Fisco schenken. Zum

- 25) wann ein Sohn, *ex Patroni gratia*, nach erhaltener allergnädigsten dispensation, seinem Vater im Amte sollte succediren, dessen Eltern sollen schuldig seyn, in Regard dieser besondern Avantage, wenigstens vier Thaler dieserhalb ad *ærarium* zu zahlen, wann aber successor ein Cydam würde, derselbe soll zwei Thaler zu erlegen gehalten seyn. Da auch
- 26) gebräuchlich, daß wann Prediger-Wittwen heyrathen, dieselben dem copulirenden Pastori keine Copulations-Gebühren, ja der Prediger-Töchter solchensfalls auch keine Proclamations-Gebühren entrichten, so soll es hinführo auch dabey sein Bewenden haben, und der copulirende Prediger von bemeldeten Personen nichts nehmen, dahingegen sollen jene, nemlich die Wittwen einen Thaler, und die Töchter zwölf Groschen ad *ærarium viduarum* erlegen.
- 27) Wann eine bemittelte Prediger-Wittwe, so über zwölf Jahr das *beneficium viduarum* genossen hat, mit Tode abgehen sollte, so sollen dero Erben, *gratitudinis causa*, verbunden seyn vier Thaler wieder zuerlegen. Zum
- 28) wann Beicht-Kinder von einem Ort zum andern ziehen, und Kraft allergnädigsten Königlichem Befehls, ohne Attestato, vom Prediger zum Abendmahl nicht können angenommen werden, so soll jeder Prediger von solchem Attestato mehr nicht dann sechs Pfennige Schreib-Gebühr fordern, um solche dem *Filco viduarum*, einzuliefern; Blut-Arme Leute aber werden billig hievon ausgenommen; Zu dem Ende dann, die dieserhalb publicirten *Edicta renoviret*, und mit allem Ernst darüber gehalten werden soll. Zum
- 29) sollte der *Filcus viduarum* auch demaleinst zu *Capitalien* gelangen und einfolglich *cavendo* seyn, hingegen einige Kirchen sich finden würden, so müßigliegende *Capitalia* haben, oder solche nicht sicher unterbringen können, so soll dem *Filco viduarum*, für allen andern, frey stehen, solch Geld zu leihen, und auch, weil den der *Filcus* garantiren muß, die Kirche ohne alle Gefahr ist, soll dieselbe nur vier pro Cento Interesse entrichten.

30) Co

- 30) So wollen Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, daß dem Wittwen-Fisco zum Besten, der Klinge-Bbeutel des Jahrs viermal zu der Zeit, wann er nicht ordinair umher zugehen pflaget, in denen Kirchen dieses Fürstenthums umhergetragen und gesammelt werden solle, und zwar, entweder an den grossen Buß-Tage, oder an der in hiesigem Fürstenthum gewöhnlichen Hagel-Feyer, nemlich, nachdem jedes Orts Gelegenheit solches zulasset. Welches gesammlete Geld dann so fort gezehlet, aufgezeichnet, und à Pastore dem Receptorii, cum designatione, auf das längste Termino Martini, eingeliefert werden soll. Zum
- 31) da auch im hiesigem Fürstenthum verschiedene gute Ordnungen, zu welcher Zeit die Copulationes geschehen und die Kinder getauft werden sollen, so sollen diese Edicta renoviret und denselben inhäret werden, daß diejenigen, so sich präcise um eilf Uhr zur Copulation oder Taufung des Kindes nicht eintreffen würden, einen Groschen ad fiscum viduarum, poenæ loco, erlegen sollen. Letztens und zum
- 32) so leben membra fisci des festen und sichern Zutrauens, es werden die löblichen Stände dieses Fürstenthums Halberstadt, vom Dom-Capitul, Clero Secundario, Ritterschaft, und Städten, auch alle die so in- und ausserhalb dieses Fürstenthums, so Geist- als Weltliche, welche hieselbst Jura Patronatus exerciren, und per Consequens für Unterhaltung ihrer Prediger-Wittwen ohnedem mit sorgen müssen; Nichtweniger einige Wohlvermögende des Landes, aus Liebe zum Worte Gottes und desselbigen Diener, nicht abgeneigt seyn, christliche Freygebigkeit zu erweisen und diesem christlichen Werk, nach dem Ihnen von Gott verliehenen reichlichen Vermögen, beytreten, und entweder einen alljährlichen Beytrag, nach ihren freyen und guten Willen thun, oder semel pro semper etwas legiren, doniren, oder sonst zuwenden. Wie denn auch ein jeder Prediger en particulier den Patronum der Kirche, die von Adel, und andere Wohlvermögende, zu einem milden Beytrag anzumahnen sich

sich wird angelegen seyn lassen; Falls auch ein oder ander membrum annoch Vorschläge zur Augmentation des ærarii anzugeben wüßte, soll er jedesmal damit gehöret, und die Vorschläge, wann solche practicable und à Serenissimo allergnädigst approbirt, diesem paragra-pho hiernächst annoch inseriret werden.

§. VI.

Wie nun mit der Einnahme und Ausgabe dieser Gelder zu verfahren, und an wem die Zahlung geschehen solle, darüber ist beliebt

- 1) es sollen auf dem Lande vier Prediger dieses Fürstenthums zu Receptoren und Provisoren deputiret, und zu dem Ende auch vier gewisse Stationes Recepturæ auf dem Lande, wovon der Entwurf in fine zu finden, erwöhlet werden, da dann gegenwärtig die erste Station, Gröningen, allwo Hr. Inspector und Pastor Prim. Haltmeyer, die zweyte Dedeleben, allwo Herr Pastor Gericke, die dritte Dersheim, woselbst Herr Pastor Delius, die vierte Station zu Ermsleben, allwo Herr Inspector und Pastor Lampe zu Receptoren bestellt worden. In der Stadt Halberstadt hat pro nunc Herr Pastor und Rector Heyer die Special-Receptur und der Herr Ober-Prediger Schäffer den General-Wittwen-Fiscum unter seiner Administration welcher in Termino der abzunehmenden Rechnung die quotam annuam, und was sonst fällig seyn möchte, in Empfang nehmen und einliefern wird. Diesen vorhinspecificirten vieren und fünften Stadt-Receptoribus muß ein jedes Membrum, aus dem assignirten Kraysse, das Seinige, und die dem Fisco gehörige Gefälle, an guten und untadelhaften zwey Drittel-Stücken, gegen Quittung, in dem gesetzten Termino einliefern; und weilien der Weserlingische Kraysß etwas entlegen ist, so ist beliebt, daß dasige Prediger ihr Contingent nach Walbeck an den Prediger, dieser an den Pastorem zu Gungleben übersenden sollen, welcher es sodann ferner an die gehörige Station und den daselbst befindlichen Receptorem lieffern wird; Die erhaltene Gelder zahlen die Receptores an die Wittwen gegen Quittung richtig aus, verwahren die Gelder wohl, führen dar-  
über

über richtige Rechnung und senden die Rechnung alljährlich, ante primam Adventus Dominicam, an den General-Superintendenten, welcher solche Consistorio vorträgt, worauf selbige, vierzehn Tage nach den ersten Advent, von denen dazugesetzten Commissarien, untersucht und abgenommen wird: Ausser diesen fünf obbenannten Receptoribus, sollen annoch vom Lande vier Assistenten ex Ministerio zur Abnahme der Rechnung gezogen werden, welche Ministerium unter sich ausmachen wird, jedoch müssen dieselben, wann sie der Abnahme der Rechnung beywohnen wollen, jedesmal auf eigene Kosten überkommen; Damit auch der Fiscus überall bey denen Receptoribus gesichert seyn möge, so stehet derselben gesamtes Vermögen cum privilegio prælationis præ omnibus Creditoribus, cujuscunque conditonis fuerint, nicht nur zur Special-Hypothec, sondern dieselben müssen auch über dieses dem beneficio anni Gratia, so ihren Wittwen und Erben sonst gehöret, und ausser diesem specialen Casu auf keinerley Weise verhypotheciret werden kan, eo ipso da sie die Receptorur erhalten, renunciiren. Wäre zum

2) allenfalls ein Membrum Filci, über alles Vermuthen, saumselig in Abtrag des gesetzten quanti und anderer præstandorum, und würde das Geld entweder gar nicht, oder doch nicht in Termino, erlegen, so sollen, auf beyde Fälle, zulängliche Zwangs-Mittel gebraucht und der Fiscus überall im Stande erhalten werden, dergestalt, daß auf den ersten Fall, wann es nemlich gar nichts zahlte, sofort dessen Besoldung eingezogen, und das rückständige quantum davon ad Cassam genommen werden solle, andernfalls, da er saumselig und in dem gesetzten Termino Martini sein Contingent nicht abführete, soll er 8 Groschen loco multæ, benebst dem schuldigen quantum erlegen, und soll diese und dergleichen Saumseligkeit von den Receptoribus jedesmal fleißig adnotiret werden.

3) Das aus den Kirchen bewilligte Contingent müssen die Kirch-Väter an die Pastores loci, und diese hinwieder solches, nebst dem Ihrigen und denen zu dem Fisco destinirten Gefällen, auf den gesetzten Ter-

C

minum

minum ad Receptores lieffern; wären nun die Kirch-Väter hierunter säumig, so haben solches die Receptores zeitig an den General-Superintendenten zu berichten, welcher dann dem Consistorio davon referiren und dessen Remedirung gebührend besorgen wird.

### §. VII.

Würden christliche milde Herzen zu dieser Priester- und Waisen-Stiftung, unter gewissen Bedingungen, etwas legiren, doniren, oder sonst vermachen, so soll der Stiftung, nach denen darinnen enthaltenen Conditionen, genau nachgelebet werden, dahingegen muß das documentum legati ad Cassam gelieffert werden, damit des Testatoris Wille in allen erfüllet, und das Interesse vom legato in Rechnung gebracht werden möge.

### §. VIII.

Wann ein Borrath oder Ueberschuß von baarem Gelde vorhanden, welcher zur jährlichen Ausgabe nicht vonnöthen ist, so soll selbiger, mit Consens des Hochlöblichen Consistorii, wie auch Vorbewußt der Receptoren, gegen gnugsame gerichtliche Versicherung, so gleich auf Interesse ausgethan, und das Capital, zusamt dem davon fallenden Interesse richtig berechnet werden, sollte aber ein gar geringer Borrath vorhanden seyn, oder pro casibus futuris etwas müssen zurück behalten werden, so soll sothaner Borrath denen Receptoribus bona fide anvertrauet werden: es werden auch alle Prediger hiesigen Fürstenthums, ob commune Interesse, helfen Sorge tragen, damit die Capitalia wohl untergebracht werden, und wann ihres Ortes jemand gesonnen auf sichere und unverschuldete hypotheck einiger Erb-Aecker, fünf und zwanzig, funfzig, bis hundert Thaler zu borgen, werden sie hiedurch vermahnet, solches, so bald es zu ihrer notiz kommt, dem Receptoru zu benachrichtigen, welcher dann Superintendenti und dieser Commissariis davon Part geben wird, damit, falls ein Ueberschuß vorhanden, auch keine Gefahr zu besorgen, man das parat seyende Geld, gegen gerichtliche Verschreibung, könne unterbringen.

### §. IX.

## §. IX.

Was die Distribution und Austheilung der Gelder anlanget, so ist beschlossen worden

- 1) stürbe ein Prediger so sollen dessen nachgelassener Wittwen oder Unmündigen von jedem Prediger 12 Groschen, semel pro semper gereicht werden, welches Geld jedes *membrum fisci*, außs längste sechs Monat à die *mortis* des Predigers, ohnfehlbar an den Receptorem seines angewiesenen Crayßes, *luis iumpribus* einlieffern muß, welcher solches nachmahlen der Wittwen, oder denen Unmündigen gegen Quittung, verabfolget; dahingegen muß der Receptor, sobald ihm der Todes-Fall kund gethan worden, solchen seinen *contratribus* in seinem Crayß anzeigen, und wird ein jeder der Receptoren, nach der Situation der assignirten Dertter, sich einen gewissen Umlauf selbst entwerfen, damit wann er diese oder andere *ad fiscum* nöthige Sachen dem *vicino Pastori* notificiret hat, dieser *vicinus* selbige dem andern, der andere dem dritten, und so weiter, zuschicken könne, auf welche Art man keines besondern Bothen oder neuer Unkosten gebrauchet. Stürbe nun gleich eine Wittwe vor Ablauf des Gnaden-Jahrs, so muß ihren hinterbliebenen Kindern der halbe Thaler von jedem Prediger gereicht werden, es mögen die Kinder *majorennes* aut *minorennes* seyn, weiln solche Post, *ipsa* die *emortuali* pro *percepta* geachtet wird. Falls weder Wittwe noch Kinder vorhanden, so fällt diese Post, weiln es *pecunia promerita* ist, *ad fiscum*.
- 2) Das von dem verstorbenen Prediger *successive* eingelegte *Contingent*, soll der Wittwen und ihren Kindern, auffer denen pro *accessu* gegebenen sechs Thalern, ebenfalls, jedoch nicht ehender als in den zwennten und dritten Jahre, gereicht werden, sie überlebe dann diese Zeit oder nicht. Ferner und
- 3) so soll der hinterlassenen Wittwen oder denen Unmündigen, sogleich nach Ablauf des Gnaden-Jahres, *ex arario viduarum* etwas gewisses gereicht werden, wovon unten §. 13. gehandelt werden soll.

## §. X.

So oft sich ein Todes-Fall eines membri fisci zuträget, so haben sich die Wittve oder des Verstorbenen hinterlassene Unmündige so fort bey dem General-Superintendenten anzugeben, welcher sie dann an die Receptores verweisen, und ohne Entgeld, nöthige Verfügung thun wird, daß sie denen legibus gemäß tractiret, und ihnen das Ihrige, gegen Quittung, gereicht werde; hätten die Receptores bey sich selbst oder unter sich einen Scrupel, so sollen sie vorhero mit dem General-Superintendenten allemal conferiren, dergleichen auch die Wittwen oder die Ihrigen thun mögen; sielen aber casus extraordinarii oder einige difficultäten für, so sollen solche bey Abnahm der Rechnung conjunctim, und zwar nach gegenwärtigen legibus, entschieden werden, oder da man sich nicht vereinigen könnte, muß solches an das Consistorium, als judicem gelangen, welches dann hierin, als in causa pia, keine Weitläufigkeit gestatten, sondern alles brevi manu, und ex speciali erga fiscum favore, ohn Entgeld und sonst gewöhnlichen Canzley-Sporteln, abthun wird.

## §. XI.

Die Rechnungen der Receptoren sollen, wie oben §. VI. gemeldet, jedesmal binnen 14 Tagen nach dem ersten Advent abgenommen werden, und zwar von denen dazu vom Hochlöblichen Consistorio zu deputirenden Commissariis, als wozu jedesmal, nach der im Hohnsteinschen recipirten Gewohnheit, aus der Landes Regierung und Consistorio, wie auch Steuer-Directorio, item löblichen Ständen einige Membra, ausser dem General-Superintendenten könnten deputiret werden: Und soll denen Receptoribus, ausser denen höchstnöthigen Reise- und Zehrungs-Kosten, welche doch à Commissariis aufs strengeste sollen moderiret werden, nichts passiret, oder in Rechnung gebracht werden. Wann die Rechnung abgelegt und von denen sämtlichen interessenten unterschrieben und approbiret worden, so soll von jeder Rechnung ein Exemplar ad Consistorium, das zweyte Exemplar aber denen Receptoribus gegeben werden, deren ein jeder vor sich  
copiam

copiam davon nehmen, und durch einen Umlauf, nach §. IX. angeführter Art, denen ihme assignirten Predigern ad statum legendi zuschicken wird, welchen auch hierbey frey stehet, ratione futuri, ihre desideria ad deliberandum schriftlich einzusenden.

### §. XII.

Verstürbe einer von denen Receptoribus, so muß dessen nachgelassene Wittve oder Erben dahin bedacht seyn jemanden von denen benachbarten Predigern, insonderheit denjenigen, so bis dahero der Abnahme der Rechnungen adstiret, oder zu welchem sie sonst ein gutes Vertrauen hat, mit Vorbewußt des General-Superintendenten, erwehlen, welcher die Rechnung ihres verstorbenen Mannes in Ordnung bringen und zur Justification übergeben kan; Die vacant gewordene Stelle des Receptoris aber soll sogleich, und längstens binnen 4 Wochen, wieder mit einem sichern, und ratione loci sich schickenden Pastore besetzt werden, da sich dann keiner, welcher ein membrum Ministerii, bequem situiret, und à Commissariis und Superintendente darzu erwehlet, ausschließen kan, es sey dann, daß er einen andern vorschlagen, und zu seiner Befreyung, sechs Thaler zahlen wollte.

### §. XIII.

Weilen man nun diese Foundation im Anfange des Werks also fassen muß, daß man ratione annui beneficii für die Wittwen und Erben auskommen möge; so ist beliebt worden, daß wann a dato Confirmationis Regiæ in denen nächsten 5 Jahren sichs begeben sollte, daß ein membrum fisci binnen solcher Zeit, nach geschehenem Beytrag oder Bezahlung der Access Gelder, mit Tode abginge, so soll dessen hinterlassene Wittve oder Unmündige nicht mehr als 6 Thaler zum beneficio annuo haben; nach Ablauf dieser fünf Jahre aber, und dafern, wie man hoffet, der Fiscus zu bessern Mitteln und Stande ge-

langen würde, ist beliebt worden, daß solch beneficium, pro rata der anwachsenden Zinsen; jedoch nicht anders, als mit Vorbewußt des Consistorii, jederzeit verbessert, auch ein mäßiges beneficium für die Receptores constituiret werden solle, was aber sonst die Substantialia dieser Verfassung und dero Versicherung an sich selbst betrifft, so muß darinnen explicite nichts, ausser mit Ihro Königl. Majestät allergnädigstem Consens, oder wenigstens derer Commissariorum und aller Interessenten Vorbewußt und Genehmhaltung verändert werden.

#### §. XIV.

Endlich, damit gegenwärtige Stiftung desto sicherer sey, und bestehen möge, so haben auch nicht alleine alle und jede membra Ministerii ad Protocollum theils durch eigenhändige Unterschrift theils Vollmacht in gegenwärtige leges consentiret, und solche, nachdem ihnen von dem General-Superintendenten deren Inhalt vorgetragen worden, approbiret, sondern es werden auch Seine Königliche Majestät in Preussen, als allergnädigster Landes-Herr, allerunterthänigst ersuchet, diese loco legum angeführte paragraphos, in allen Puncten und Clausuln allergnädigst zu ratificiren und zu confirmiren, auch nachdrücklich zu verfügen, daß alle Interessenten zu eigentlicher Beobachtung derselben mögen angehalten werden, damit diese Gott zu Ehren und denen armen Priester-Wittwen und Waisen zum Trost und Beförderung des Ehrwürdigen Ministerii abzielende Stiftung kräftigst manuteniret und beständig conserviret werden möge. Wie dann Seine Königliche Majestät auch ferner allerunterthänigst ersuchet werden, ex plenitudine potestatis, diesem ærario viduarum alle Freyheiten, Privilegia und Gerechtigkeiten, welche sonst einige pia corpora haben und genießten, allergnädigst zu vergönnen, fürnemlich aber demselben das Jus tacitæ hypothecæ cum prælatione für allen andern, sonst denen Rechten nach privilegirten Personen und Sachen zu verstaten. Urfundlich ist diese aufgerichtete christliche Stiftung auf des Fisci Ko-

sten

sten zu öffentlichen Druck gebracht, denen Buchdruckern aber inhibiret, kein Exemplar nachzudrucken, und einem jeden membro fisci ein Exemplar davon zugestellet worden, die deshalb ergangene Acta aber und das Original desselben ist Hochlöblichen Consistorio ad Archivum eingezeichnet worden.

**A**nordnung und Verfassung des hiesigen Wittwen-Fisci allergnädigst approbiret hätten, mit dem allergnädigsten Befehl, Wir solten diese Constitution behörig publiciren, und darüber mit Nachdruck halten, als haben Wir sothane von Sr. Königl. Majest. in allen Puncten und Clauseln confirmirte und allergnädigst approbirte Leges, und in Form einer Constitution gebrachte Conditiones fisci viduarum nicht nur durch den öffentlichen Druck publiciren lassen, sondern Wir wollen auch alles Ernstes dahin sehen, und darüber halten, daß dieser Priester-Fiscus und Wittwen- und Waisen-Kasten, Inhalts der darüber aufgerichteten Legum und Conditionum beständig continuiren, und für und für bleiben, auch so wohl von denen jetzigen Membris fisci, als künftigen Membris Ministerii, so in  
die.

Diesem Fürstenthum und darzu gehöriger Graffschaft Rein-  
 stein zu Kirchen-Diensten gelangen werden, in allen Punc-  
 ten und Clauseln unverbrüchlich observiret und gehalten  
 werde: Und bey allen vorkommenden Fällen und Streitig-  
 keiten darnach judiciret und erkannt werden solle. Ubr-  
 kundlich des allhiesigen Canzley-Secrets. So geschehen  
 Halberstadt, den 30. May 1713.

**Königliche Preußische Statthalter und  
 zur Regierung und Consistorio des Fürsten-  
 thums Halberstadt verordnete Präsident, Di-  
 rector, Vice-Director und Rätthe.**



153289

177-0L

ULB Halle 3  
004 990 641



ND 17





Seiner König

allergnädig

CONDI

Prediger

Fürstenthum S

3

Halberstadt, gedr

ussen/ 2c.

ISCI

der.

vorirter

3.

13



Farbkarte #13

